

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates Wustermark

§ 1

Einrichtung und Zweck

Die demografische Entwicklung macht deutlich, dass in den kommenden Jahren der Anteil der älteren Bürgerinnen und Bürger an der Gesamtbevölkerung steigt. Zweck des Seniorenbeirates ist es daher, die Wustermarker Seniorinnen und Senioren stärker an der Gestaltung des kommunalen Geschehens zu beteiligen. Als Seniorinnen und Senioren gelten alle Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Stellung und Bezeichnung

- (1) Die Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung mit folgenden Grundsätzen:
 - Parteipolitische Neutralität
 - Konfessionsungebundenheit
 - Verbandsunabhängigkeit
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Aufwandsentschädigung wird durch die Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde Wustermark stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung über eine Produktsachkostenstelle im gemeindlichen Haushalt zur Verfügung. Einmal jährlich ist der Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Wustermark über die in diesem Zusammenhang entstandenen Ausgaben zu informieren.
- (4) Die Interessenvertretung führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.

§ 3

Aufgaben und Ziele Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirates

- Erster Ansprechpartner sein für die speziellen Anregungen und Wünsche der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Wustermark
- Er artikuliert Interessen der älteren Generation und übernimmt bzw. organisiert Beratungsaufgaben speziell für Seniorinnen/Senioren.
- Mitwirkung bei Planungen in der Gemeinde
- Beratung von Politik/Verwaltung und Einrichtungen aus der Perspektive der älteren Menschen
- Handlungsempfehlungen erarbeiten
- Vernetzung der verschiedenen Senioreneinrichtungen/Vereine
- Brückenschlag zu den jungen Menschen (Verbindung Jung/Alt)
- interkommunale Zusammenarbeit mit Beiräten anderer Kommunen
- Kontakt pflegen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4

Personelle Zusammensetzung

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören höchstens bis zu 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder werden gemäß der Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Der Seniorenbeirat kann beratende Mitglieder aufnehmen. Sie werden mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates berufen und haben kein Stimmrecht im Seniorenbeirat. Ihre Tätigkeit endet mit der Ende der Berufungszeit des Seniorenbeirates unabhängig von deren Dauer.

§ 5

Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre Vertreterin/seinen Vertreter.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat regelt seine Angelegenheiten selbst. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (2) Die Geschäftsführung lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich ein. Sie stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden auf.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 volle Tage. Die Einladung ist jedem Mitglied des Seniorenbeirates zur Kenntnis zuzustellen.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (5) Über die im Seniorenbeirat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Ausfertigung der gesamten Niederschrift zur Kenntnis.

§ 7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung sowie die Schriftführung regelt der Seniorenbeirat in eigener Verantwortung.

§ 9 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Seniorenbeirates endet außer mit dem Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Wegzug aus der Gemeinde Wustermark. Tod oder Verlust der allgemeinen Wählbarkeit.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf Dauer aus, so stellt der Seniorenbeirat das Ausscheiden fest.
- (3) Der Seniorenbeirat führt auch bei Ausscheiden einzelner Mitglieder in seiner verbliebenen Zusammensetzung innerhalb der Benennungszeit seine Geschäfte weiter fort.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch eine qualifizierte Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Wustermark.

§ 11 In-Kraft-Treten

Nach der Bestimmung der Mitglieder des Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung Wustermark wird die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Wustermark durch den Bürgermeister einberufen. Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark in Kraft.